

Curriculum für das Masterstudium Gender Studies (Version 2020)

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 13

Curriculare Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2022, 44. Stück, Nummer 238

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 286

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2022, 34. Stück, Nummer 260

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Gender Studies an der Universität Wien ist die Vermittlung der Wirkmacht von Geschlechterkonstruktionen, -codierungen, -verhältnissen und -ordnungen in Wissenschaft und Gesellschaft. Dabei wird Geschlecht stets als intersektionales Herrschafts- und Machtverhältnis gefasst. Auf dieser Basis werden ungleichheitsgenerierende Effekte in verschiedenen historischen und aktuellen Zusammenhängen sowie in unterschiedlichen globalen Kontexten untersucht.

Die immanente Inter- und Transdisziplinarität der Gender Studies ermöglicht einen Transfer von Methoden und Epistemen sowie eine Vernetzung unterschiedlicher Wissenschaftskulturen und -traditionen in der gesamten Breite der Ansätze innerhalb der Gender Studies.

Das Masterstudium Gender Studies bildet Studierende aus, die auf der Basis eines strukturierten Wissenskorporus aus der Vielfalt inter- und transdisziplinärer Themenfelder befähigt sind, neue Perspektiven und kritische Fragestellungen eigenständig zu entwickeln und in verschiedenen Disziplinen einzubringen. Zentral geht es um die kritische Reflexion von Normen und Normalitäten sowie von Normalisierungsprozessen. Die Studierenden werden durch die Beschäftigung mit theoretischen Konzepten und Perspektiven (z.B. Crip und Disability Studies, De- und Postcolonial Studies, Differenzfeminismen, feministischer Materialismus, Intersektionalität, kritische Männlichkeitsforschung sowie Queer, Inter und Trans Studies) zu einer differenzierten Reflexion von „Geschlecht“ und der damit verbundenen Wissensproduktion angeregt.

Die Studierenden verfügen darüber hinaus über Kompetenzen, um sozio-kulturelle, (repräsentations-)politische, rechtliche und ökonomische Geschlechterverhältnisse demokratisch mitzugestalten.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Gender Studies an der Universität Wien sind befähigt, ihre erworbenen Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen für die weitere wissenschaftliche Forschung anzuwenden und/oder auf dem öffentlichen und privaten Arbeitsmarkt einzusetzen, denn sie verfügen über:

- fundierte theoretische und methodische Kenntnisse der Geschlechterforschung aus verschiedenen inter-/trans- und disziplinären Ansätzen und Perspektiven;
- ein tiefgehendes Verständnis der Verknüpfungen und gegenseitigen Beeinflussungen sowohl historischer als auch aktueller gesellschaftlicher Differenzlinien und Machtverhältnisse;
- Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Anwendung dieser Grundlagen auf wissenschaftliche Themenfelder und anwendungsbezogene Fragestellungen;
- Kompetenzen zur Verschriftlichung und zur Vermittlung von Theorien, Methoden und Analysen und ihren Zusammenhängen;
- Befähigung zur (Mit-)Gestaltung von gesellschaftlichen Organisationen und zur Erarbeitung geschlechtersensibler anti-diskriminierender Problemlösungen;
- Fähigkeiten zum Aufbau von Netzwerken und komplexen Teamstrukturen sowie Schulungs- und Trainingskompetenzen im Bereich des Gender Mainstreaming.

Das Masterstudium Gender Studies qualifiziert damit die Studierenden für eine Breite von Arbeitsfeldern in Wissenschaft und universitärer Forschung, in der öffentlichen Verwaltung, in Interessenverbänden, Sozialberatungen und NGOs, im Kulturmanagement, für Medien- und Poesstätigkeit, in der Gleichstellungs- und Anti-Diskriminierungsarbeit sowie im Gender & Diversity-Management im öffentlichen und privaten Bereich, auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Gender Studies beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 95 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Gender Studies setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls alle Bachelorstudien der Universität Wien sowie alle Diplomstudien der Universität Wien.

Darüber hinaus müssen geschlechtertheoretische Kenntnisse im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt jedenfalls durch die Absolvierung eines der beiden Erweiterungscurricula Gender Studies: Theorien und Methoden (in der jeweils gültigen Bezeichnung) bzw. Gender Studies: aktuelle Debatten (in der jeweils gültigen Bezeichnung) als erbracht. Die beschriebenen Kenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.

Es ist ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Dieses ist unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der*em Antragsteller*in eigenständig zu verfassen. Es soll dem Nachweis der Fähigkeit dienen, eigene Forschungsinteressen zu formulieren und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Gender Studies in argumentativ und sprachlich nachvollziehbarer Weise in Beziehung zu setzen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Gender Studies ist der akademische Grad *Master of Arts* – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Gender Studies besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen.

Pflichtmodul 1: Zentrale Themen und Fragestellungen	30 ECTS
Pflichtmodul 2: Theoretische Perspektiven und methodische Zugänge	20 ECTS
Pflichtmodul 3: Individuelle Schwerpunktsetzung	35 ECTS
Pflichtmodul 4: Master-Modul	10 ECTS
Masterarbeit	21 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

PM 1	Zentrale Themen und Fragestellungen (Pflichtmodul)	30 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen über wissenschaftshistorische Entwicklungen, die thematische Bandbreite und aktuelle Debatten der Gender Studies. Sie kennen zentrale Texte und Ansätze unterschiedlicher Strömungen und Positionen innerhalb der Frauen-, feministischen und Genderforschung. Sie haben ein interdisziplinäres Verständnis der Einordnung von „Geschlecht“ in Wissenschaft und Gesellschaft. Dabei werden verschiedene Machtverhältnisse wie z.B. Sexismus, Heteronormativität, Rassismus, Ableismus und Kolonialismus als miteinander interagierend verstanden. Die Studierenden können diese Herangehensweisen anhand aktueller trans- und interdisziplinärer Debatten und Interventionen reflexiv umsetzen. Sie verfügen über Fähigkeiten, mit wissenschaftlicher Literatur kritisch umzugehen und zentrale Fragestellungen für das eigene wissenschaftliche Arbeiten aufzubereiten und zu verschriftlichen. Von Bedeutung sind hierbei der Einblick in aktuelle Debatten und Interventionen ebenso wie die Verknüpfung von Forschung und Praxis, Aktivismus und künstlerischen Zugängen.	
Modulstruktur	VO Zentrale Themen und Fragestellungen der Gender Studies (npi) 5 ECTS 2 SSt. UE Zentrale Themen und Fragestellungen der Gender Studies (pi) 5 ECTS 2 SSt. VU Aktuelle Debatten und Interventionen (pi) 5 ECTS 2 SSt. UE Guided Reading (pi) 7 ECTS 2 SSt. SE Kritische wissenschaftliche Praxis (pi) 8 ECTS 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (25 ECTS).	

Pflichtmodul 2	Theoretische Perspektiven und methodische Zugänge (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind mit wesentlichen theoretischen Perspektiven und methodischen Zugängen der Gender Studies vertraut. Sie verfügen über Kompetenzen, historische und aktuelle wissenschaftsreflektierende, epistemologische und methodologische Ansätze der Gender Studies zu hinterfragen sowie ihre Relevanz für wissenschaftliche und gesellschaftliche Anwendungsfelder herauszuarbeiten. Sie können darüber hinaus Theorien und Methoden zueinander in Bezug setzen und selbstständig anwenden.	
Modulstruktur	VO Theoretische Perspektiven (npi) 5 ECTS 2 SSt. VO Methodische Zugänge (npi) 5 ECTS 2 SSt. SE Forschungsseminar (pi) 10 ECTS 4 SSt.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS).	

Pflichtmodul 3	Individuelle Schwerpunktsetzung (Pflichtmodul)	35 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen durch die Auseinandersetzung mit individuell gewählten Themen über vertiefte und erweiterte interdisziplinäre Kenntnisse und Kompetenzen. Dazu gehören etwa kritische post- und dekoloniale, queere und trans sowie intersektionale feministische Perspektiven.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtaus-	

	maß von 35 ECTS, ausgenommen Lehrveranstaltungen des Studiums, aufgrund dessen die Zulassung erfolgte. Zudem ist es möglich, im Rahmen der Individuellen Schwerpunktsetzung ein Praktikum (PR) im Umfang von max. 10 ECTS durchzuführen sowie die UE Berufsfelder Gender Studies (pi) im Umfang von 6 ECTS 2 SSt zu absolvieren. Es müssen zumindest zwei Seminare aus dem Masterstudium Gender Studies, die für dieses Modul angeboten werden, absolviert werden (jeweils 2 SSt / 8 ECTS). Die für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Gewählte Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen bzw. das Praktikum sind vom studienrechtlich zuständigen Organ im Voraus zu genehmigen.
Leistungs-Nachweis	Erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 35 ECTS.

Pflichtmodul 4	Mastermodul (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung des PM 1	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über Kompetenzen zur Konzeption und Ausarbeitung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftlichen Arbeiten in jedem Stadium erfolgreich zu präsentieren und ihre Argumentation stringent in trans- und interdisziplinären Kontexten zu kommunizieren.	
Modulstruktur	UE Proposal-Workshop (pi) 5 ECTS 2 SSt. SE Masterseminar (pi) 5 ECTS 2 SSt. Die erfolgreiche Absolvierung der UE Proposal-Workshop (pi) ist Voraussetzung für die Belegung des Masterseminars. Das Masterseminar kann auch in einer äquivalenten Lehrveranstaltung bei der jeweiligen Betreuungsperson belegt werden und ist in diesem Fall vom studienrechtlich zuständigen Organ im Voraus zu genehmigen.	
Leistungs-Nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS).	

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO) behandeln die Breite trans- und interdisziplinärer Ansätze, Themenfelder und Schnittstellen der Gender Studies. Sie vermitteln einen Überblick über theoretisch- methodische Verknüpfungen sowie über die Anwendungsbereiche der Gender Studies. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) kombinieren die Vermittlung aktueller Debatten in Form von Vorträgen und anderen inhaltlichen Beiträgen der Lehrveranstaltungsleiter*innen mit der Anleitung zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Inhalte durch die Studierenden. Die Leistungsüberprüfung wird im Verlauf der Lehrveranstaltung in Form mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge und ggf. in einer Abschlussprüfung in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt.

Übungen (UE) dienen der Erweiterung, Vertiefung und eigenständigen Bearbeitung eines Materialkorpus, der Auseinandersetzung mit theoretischen Konzepten und dem Erlernen konkreter wissenschaftlicher Arbeitsweisen unter didaktischen Hilfestellungen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch das Erfüllen einzelner Arbeitsaufgaben, z.B. durch Peer Teaching, mündliche und/oder schriftliche Präsentationen und kreative/aktivistische Abschlussprojekte.

Seminare (SE) dienen der intensiven Auseinandersetzung mit Theorien, Methoden und Forschungsansätzen sowie gegebenenfalls der eigenen Anwendung methodischer und theoretischer Perspektiven. Die Studierenden werden interaktiv in die wissenschaftliche Diskussion eingebunden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt anhand von Präsentationen und Diskussionsbeiträgen der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form sowie über eine schriftliche Seminararbeit. Das Masterseminar dient der begleitenden Unterstützung der Masterarbeit in theoretisch-methodischer Hinsicht unter Betreuung und in angeleiteten Peer-Diskussionen.

Das Praktikum (PR) ermöglicht den Studierenden die Umsetzung ihres Wissens in genderrelevanten Arbeitsfeldern auch außerhalb der Universität. Grundlage der Leistungsbeurteilung ist ein Praktikumsbericht.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung verbunden mit Übung (VU): 50 Teilnehmer*innen

Übung (UE): 25 Teilnehmer*innen

Seminar (SE): 25 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 286, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 260, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt das Masterstudium Gender Studies begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Gender Studies (MBL vom 24.06.2013, 32. Stück, Nr. 195 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.03.2023 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

